

Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) / "Sharinggesetz"

Grundsatz:

| | |
|---|---|
| <u>Innerstaatliche und internationale Teilung</u> | Das Sharinggesetz regelt sowohl die Teilung zwischen dem Bund und den Kantonen (innerstaatliche Teilung) als auch die Teilung von Einziehungserlösen zwischen Staaten (internationale Teilung). Zwischen Staaten wird jeweils eine internationale Vereinbarung abgeschlossen. |
|---|---|

Anwendungsbereich:

| | |
|---|--|
| Warum findet das Sharinggesetz auf <u>Einziehungserlöse unter Fr. 100'000 keine Anwendung</u> ? | Auf Bagatellfälle soll das Sharinggesetz aus verfahrensökonomischen Gründen keine Anwendung finden. Die Grenze von Fr. 500'000.- gemäss Vorentwurf wurde auf Fr. 100'000.- gesenkt, da eine zu hohe Grenze den Anwendungsbereich des Gesetzes zu sehr eingeschränkt hätte. |
| Bildet die Gewährung von <u>Gegenrecht</u> eine Voraussetzung für internationale Teilungen ? | Grundsätzlich ja, doch ist dieser Grundsatz nicht zwingend (in besonderen Fällen kann daher auch mit Staaten geteilt werden, die kein Gegenrecht gewähren). Die gleiche Regelung findet sich bereits im IRSG (BG über internationale Rechtshilfe in Strafsachen). |

Massgebliche Zahlen:

| | |
|---|--|
| <u>Welches ist der höchste je eingezogene Vermögenswert</u> ? | Im Fall Arana de Nasser (Ehefrau eines kolumbianischen Drogenhändlers) wurden Fr. 240 Mio. eingezogen. Der Anteil der Schweiz von Fr. 120 Mio. wurde wie folgt zwischen Bund und Kantonen geteilt: je 40% erhielten die Kantone VD und ZH, 20% der Bund. |
|---|--|

| | |
|--|--|
| Um welche <u>Grössenordnung</u> geht es bei den eingezogenen Vermögenswerten ? | Eine offizielle Statistik fehlt. Nach einer Umfrage der Eidg. Finanzverwaltung haben die Kantone - ohne den Fall Arana de Nasser - 1998 Fr. 21 Mio., 1999 Fr. 30 Mio. eingezogen. Die Bundesanwaltschaft hat zwischen 1994 und 1998 Fr. 15.5 Mio. eingezogen sowie 5.6 Mio. Franken und 3 Mio. Dollar beschlagnahmt. |
|--|--|

Teilung oder Rückerstattung:

| | |
|---|---|
| Sollten Gelder, welche ausländischen Staaten widerrechtlich entzogen wurden (insb. bei <u>Korruption</u> oder sog. <u>Potentatengelder</u>), diesen Staaten nicht zurückerstattet werden ? | Sogenannte Potentatengelder und Gelder, welche aus Korruption ausländischer Beamter stammen, werden den ausländischen Staaten bereits heute zurückerstattet. Daran soll grundsätzlich nichts geändert werden. Im Einzelfall (wenn ein Potentat durch einen anderen ersetzt wird) drängt es sich allerdings auf, die Gelder - z.B. über internationale Organisationen - dem Volk direkt zugute kommen zu lassen (z.B. zwecks Schuldentilgung). |
|---|---|

Teilungsgrundsätze:

| | |
|--|--|
| Welche Beträge kommen vor der Verteilung in Abzug (<u>Nettobetrag</u>)? | Aufgeteilt wird nur der Nettoerlös. Abgezogen werden insbesondere Kosten der Untersuchungshaft, Verwaltungs- und Verwertungskosten sowie jene Vermögenswerte, welche nach Artikel 60 StGB Geschädigten zugesprochen wurden. |
| Welches ist der Teilungsschlüssel bei <u>Teilung mit einem anderen Staat</u> ? | Der Teilungsschlüssel bildet Gegenstand der vom Bundesamt für Justiz abzuschliessenden Teilungsvereinbarung mit dem ausländischen Staat. In der Regel wird eine hälftige Teilung angestrebt. |
| Wie werden die Vermögenswerte unter den beteiligten Kantonen und dem Bund aufgeteilt (<u>Teilungsschlüssel</u>)? | <ul style="list-style-type: none"> - 5/10 für das Gemeinwesen, welches die Einziehung verfügt (bei gemeinsamer Leitung des Verfahrens durch Bund und einen Kanton wird dieser Betrag hälftig geteilt) - 3/10 für den Bund - 2/10 durch den Rei-sitae-Kanton |

| | |
|---|---|
| <p>Warum erhält der <u>Bund</u> in jedem Fall mindestens 3/10 (wenn er selbst einzieht sogar 8/10) ?</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Der Bund leistet den Kantonen bei der Bekämpfung der Kriminalität grosse Unterstützung, insb. im Bereich der internationalen Rechtshilfe. - Im Weiteren erwachsen dem Bund wesentliche Mehrkosten aus der sog. Effizienzvorlage (zusätzliche Bundeskompetenzen im Bereich des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität). - Schliesslich werden dem Bund auch durch die Schaffung des Bundesstrafgerichts Betriebskosten erwachsen. |
| <p>Warum erhalten auch die sogenannten <u>Rei-sitae-Kantone</u> einen Anteil (2/10), obwohl ihre Mitarbeit im Rahmen der durch andere Kantone geführten Einziehungsverfahren in der Regel eher gering ist ?</p> | <p>Erhalten diese Kantone keinen Anteil am Einziehungserlös, muss befürchtet werden, dass sie aufgrund ihrer eigenen Zuständigkeit für die in ihrem Kanton liegenden Vermögenswerte selbst ein Einziehungsverfahren eröffnen. Es kommt zu Kompetenzkonflikten; diese zu vermeiden, ist zentrales Anliegen des neuen Gesetzes.</p> |

Zweckbindung:

| | |
|--|---|
| <p>Ist es nicht <u>unmoralisch</u>, Gelder aus krimineller Herkunft in die allgemeine Staatskasse fliessen zu lassen ?</p> | <p>Dieser Einwand ist unberechtigt, denn mit der verbrecherischen Tätigkeit werden ja nicht nur Opfer, sondern auch die Gemeinschaft, der Staat geschädigt. Dieser kann die Gelder dazu verwenden, den Strafverfolgungsapparat zu stärken und damit insbesondere jene Kriminalität zu bekämpfen, aus welcher die eingezogenen Gelder stammen.</p> |
| <p>Warum sieht der Bundesrat nicht vor, dass die eingezogenen Vermögenswerte ganz oder teilweise zweckgebunden zu verwenden sind, insbesondere für <u>Drogenprävention</u> und <u>Drogenrehabilitation</u>, nachdem die Invalidenversicherung ihre Beiträge in diesen Bereichen massiv gekürzt hat ?</p> | <p>Der Bundesrat hat eine solche Zweckbindung einlässlich geprüft. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung insbesondere seitens der Kantone hat er sich entschieden keine Zweckbindung auf gesetzlicher Ebene vorzuschlagen. Er lässt den Kantonen jedoch die Möglichkeit, die ihnen zufallenden Anteile auch zu diesen Zwecken zu verwenden. Im Übrigen fliessen diese Gelder so unregelmässig, dass sich damit keine Drogenrehabilitation oder Suchtprävention planen lässt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Die <u>Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK)</u> tritt aufgrund einer <u>parlamentarischen Initiative</u> von <u>Jost Gross</u> (98.450) dafür ein, eingezogene Drogengelder für die Suchtrehabilitation und die Drogenprävention einzusetzen. Warum setzt sich der Bundesrat dazu in Widerspruch ?</p> | <p>Vgl. die Antwort zu obiger Frage.</p> <p>Zudem: Der Bundesrat stützt sich auf die am 7. Juni 2001 als Postulat beider Räte überwiesene Motion der Finanzkommission des Nationalrats, wonach der Bundesrat beauftragt wurde, mit den Kantonen eine Lösung zu finden, dass die aus der Effizienzvorlage entstehenden Mehrkosten des Bundes bei der Strafverfolgung mindestens teilweise abgelten zu lassen (00.3601).</p> |
|---|--|

Bern, 24. Oktober 2001